

## **Personalüberleitungsvertrag**

Zwischen

dem Ennepe-Ruhr-Kreis, vertreten durch den Landrat, Herrn ...

(nachfolgend „Kreis“ genannt)

und

den Städten Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter (Ruhr) und Witten, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister .....

(nachfolgend „Städte“ genannt)

sowie

der Jobcenter des Ennepe-Ruhr-Kreises (Anstalt des öffentlichen Rechts), vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Herrn ...

(nachfolgend „Anstalt“ genannt)

wird nach Beteiligung der Personalräte folgender Personalüberleitungsvertrag geschlossen:

### **Präambel:**

Der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises hat am .... die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) in alleiniger Trägerschaft des Ennepe-Ruhr-Kreises und die Übertragung der Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als zugelassener Träger der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) nach § 6 SGB II sowie derjenigen Tätigkeiten, die damit im Zusammenhang stehen und der Erfüllung der Aufgaben dienlich und förderlich sind, auf diese Anstalt, beschlossen.

Die hierfür notwendige Überführung des bisher bei den Städten in diesem Aufgabenbereich beschäftigten Personals auf die Anstalt wird durch diesen Vertrag geregelt.

Die Parteien dieses Vertrages sind sich dabei darüber einig, dass die bisher von den Städten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahrgenommenen Aufgaben am 01.01.2012 (Gründung der AöR) – Überleitungstichtag – auf die AöR übergehen.

In entsprechender Anwendung des § 613 a BGB tritt die Anstalt in die Arbeitsverhältnisse der in § 1 genannten Beschäftigten der Städte als Arbeitgeberin ein.

Daneben gelten die Regelungen dieses Überleitungsvertrages ergänzend.

## § 1

### Personalübernahme, Geltungsbereich

1. Dieser Vertrag gilt ausschließlich für die Beschäftigten der Städte und der in Absatz 4 genannten Beamten, die aus Anlass der Gründung der Anstalt von dieser übernommen werden.
2. Die Anstalt tritt mit der Übernahme in alle für die Beschäftigten bestehenden Arbeitsverträge ein, die am 31.12.2010 bestanden haben und mindestens am 01.01.2012 weiterhin Bestand haben.

Die Namen der zu übernehmenden Beschäftigten ergeben sich aus den

Anlagen 1 – 9<sup>1</sup>

zu diesem Vertrag.

3. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Beschäftigten durch den Kreis oder durch die Anstalt wegen des Betriebsübergangs ist in entsprechender Anwendung des § 613 a BGB unwirksam.
4. *Die am Stichtag bei den Städten beschäftigten und in den*

*Anlagen 1 – 9*

---

<sup>1</sup> für jede Stadt eine Anlage mit den Namen der Beschäftigten / Beamten

*genannten Beamtinnen und Beamten werden zum 01.01.2012 unter Wahrung ihres Besitzstandes Beamte der Anstalt. Die Gestaltung der Dienstverhältnisse erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Weiterhin garantiert die Anstalt die Anwendung und Beachtung aller beamten- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen.*

*Die Anstalt wird zur Sicherung der versorgungsrechtlichen Ansprüche der Beamtinnen und Beamten der Versorgungskasse ..... beitreten.*

*Die Übernahme erfolgt im Rahmen einer Versetzung nach § 25 LBG NRW, sofern die vorgenannten Beamtinnen und Beamten hierzu ihr Einverständnis erklären.*

*Die Anstalt als aufnehmender Dienstherr erklärt bereits jetzt ihr Einverständnis nach § 25 Abs. 4 LBG NRW.*

## **§ 2**

### **Weitergeltung der tarifvertraglichen Vereinbarungen**

1. Der Kreis bzw. die Anstalt erkennt alle bisher erworbenen Rechte und Pflichten aus den Verträgen mit den in Anlage 1 genannten Beschäftigten an, die zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges bestehen. Für alle Beschäftigten gem. Anlagen 1 – 9 gilt weiterhin der TVöD, TVÜ-VKA sowie die ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträge.

Die bisherigen Dienst-, Beschäftigungs- und Bewährungszeiten werden in vollem Umfang angerechnet.

Gleiches gilt für die Kündigungsfristen, den Status der tariflichen Unkündbarkeit, die Zeiten, die zum Erreichen eines Stufenaufstiegsaufstiegs notwendig sind, sowie für die Zahlung der Krankenbezüge und der Jubiläumsszuwendungen.

2. Soweit während der Beschäftigung bei der Stadt beamtenrechtliche Regelungen angewendet wurden, wird die Anstalt sie auch weiterhin zur Anwendung bringen.
3. Die Anstalt verpflichtet sich, spätestens bis zum Überleitungsstichtag der Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen – Lippe beizutreten und die in Anlagen 1 – 9 genannten Beschäftigten in der bisherigen Weise weiter zu versichern. Die bestehende Versorgungszusage wird auch nach dem Stichtag durch die Anstalt im Rahmen des Tarifrechts aufrecht erhalten.

4. Die Anstalt verpflichtet sich außerdem, spätestens bis zum Überleitungstichtag dem Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (KAV NW) als ordentliches Mitglied beizutreten, um die Tarifgebundenheit i. S. von § 3 Tarifvertragsgesetz herbeizuführen.
5. Des weiteren wird die Anstalt Mitglied des zuständigen Unfallversicherungsträgers.
6. Die Entgeltumwandlung zum Zwecke der zusätzlichen Altersversorgung wird für die übergeleiteten Beschäftigten fortgeführt. Hierfür wird Anstalt in den Rahmenvertrag zwischen dem Kreis und der ..... eintreten bzw. mit der ..... einen inhaltsgleichen Rahmenvertrag abschließen.

### § 3

#### Weitergeltung sonstiger Vereinbarungen

1. Die Anstalt wird zum Zeitpunkt des Überleitungstichtages in die in der Anlage 2 aufgelisteten bestehenden Dienstvereinbarungen der Städte bis zum Abschluss neuer Dienstvereinbarungen – *längstens jedoch für 2 Jahre nach dem Überleitungstichtag* – anwenden.
2. Die Zugunsten der Beschäftigten zugesagten freiwilligen Sozialleistungen gem. Anlage 3 ... gelten auch bei der Anstalt weiter. Sie unterliegen den gleichen Veränderungen wie bei den Städten.
3. Bereits genehmigte bzw. begonnene dienstliche Fortbildungsmaßnahmen werden plangemäß zu Ende geführt.

### § 4

#### Gesamtschuldnerische Haftung

Die Städte als bisherige Arbeitgeber haften neben der Anstalt für Verpflichtungen entsprechend § 613 a Abs. 1 BGB, soweit sie vor dem Zeitpunkt des Überganges entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach diesem Zeitpunkt fällig werden, als Gesamtschuldner. Werden solche Verpflichtungen nach dem Zeitpunkt des Überganges

fällig, so haften die Städte für sie jedoch nur in dem Umfange, der den im Zeitpunkt des Überganges abgelaufenen Teil ihres Bemessungszeitraumes entspricht.

## § 5

### **Rückkehrrecht**

1. *Bei Rückübertragung von Aufgaben der Anstalt oder Teilen davon auf die Städte wird den hiervon betroffenen Beschäftigten, auf die diese Vereinbarung gem. § 1 Anwendung findet, zu den arbeitsvertraglichen Bedingungen, die beim Übergang auf die Anstalt maßgebend waren, ein Rückkehrrecht zur Stadt zugesichert.*
2. *Bei Einstellung des Betriebs der Anstalt oder Teilen davon ohne Übergang auf einen anderen Träger gilt Absatz 1 entsprechend, soweit die Mitarbeiter aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen in der Stadt eingesetzt werden können und ein freier Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Sollten die Mitarbeiter innerhalb einer angemessenen Einarbeitungszeit soweit fortgebildet werden können, dass sie in der Stadt eingesetzt werden können, besteht dieses Rückkehrrecht ebenfalls. Die Stadt übernimmt die angemessenen Fortbildungskosten. Die Fortbildungszeit während der betriebsüblichen Arbeitszeit wird auf die Arbeitszeit angerechnet. Zumutbare Fortbildungen am Wochenende und außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit sind ohne Freizeitausgleich vom Mitarbeiter durchzuführen. Bestehende Befristungen bleiben unberührt.*
- ~~3. *Sollte die Anstalt veräußert oder umgewandelt werden oder sollten Teile oder Betriebsteile der Anstalt veräußert oder umgewandelt werden, verpflichtet sich die Anstalt, sich bei dem neuen Träger dafür einzusetzen, dass das Personal entsprechend den Regelungen dieses Personalüberleitungsvertrages übernommen wird.*~~

## § 6

### **Personalrat / Übergangsmitbestimmung**

1. *Die Parteien sind sich darüber einig, dass unmittelbar nach dem Übergang des Personals auf die Anstalt ein Personalrat nach dem Personalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPVG NW) zu wählen ist.*

*Die Parteien sind darüber hinaus damit einverstanden, dass bis zur Konstituierung eines Personalrates bei der Anstalt – längstens für einen Zeitraum von 6 Monaten ab*

*dem Übergang der Arbeitsverhältnisse auf die Anstalt – der Personalrat des Kreises die Rechte eines Personalrates bei der Anstalt wahrnimmt.*

*Der Personalrat des Kreises wird übereinstimmend als befugt angesehen, die notwendigen Maßnahmen zur Einleitung von Personalratswahlen, insbesondere die Bestellung des Wahlvorstandes zu ergreifen und dabei die Normen des LPVG NW einschließlich der dazu erlassenen Wahlordnung anzuwenden.*

*Die Parteien erklären hierdurch ihren unwiderruflichen Verzicht, die Rechtmäßigkeit der Befugnis zur Amtsausübung durch den Personalrat entsprechend den vorstehenden Bestimmungen in Zweifel zu ziehen. Dasselbe gilt hinsichtlich des aus den Wahlen nach den vorstehenden Bestimmungen hervorgegangenen Personalrates der Anstalt.*

2. *Die Regelungen des Absatzes 1 gelten sinngemäß für die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte.*

## **§ 7**

### **Personalakten**

Die Städte verpflichten sich, der Anstalt die Personalakten der übergehenden Beschäftigten einschließlich der Beamtinnen und Beamten sowie sämtliche weitere für die Personalführung notwendigen Unterlagen bis spätestens 2 Wochen vor Übergang der Arbeitsverhältnisse zur Verfügung zu stellen.

## **§ 8**

### **Weitere Zusagen<sup>2</sup>**

1. (Stellenausschreibungen)

Die Städte werden sicherstellen, dass sich die in der Anlage 1 bezeichneten Beschäftigten auf interne Stellenausschreibungen der Städte bewerben können und als Beschäftigte der Anstalt in Auswahlverfahren so behandelt werden,

---

<sup>2</sup> An dieser Stelle ist Raum für weitere Zusagen oder Zusicherungen, die sich bei den jeweiligen Beschäftigungsverhältnissen noch ergeben könnten.

als wären sie weiterhin bei den Städten beschäftigt, soweit sie den gleichen Status wie beim Übergang in die Anstalt besitzen.

2. (Fortbildung)

Die fachspezifische Aus- und Fortbildung der Beschäftigten erfolgt ausschließlich in Eigenregie der Anstalt.

Die bei der Anstalt beschäftigten Angestellten haben den gleichen Zugang zu den Angestelltenlehrgängen I und II wie die Beschäftigten des Ennepe-Ruhr-Kreises.

3. (Beschäftigungs- und Dienstzeiten)

Treten Beschäftigte wieder in die Dienste der Städte, so werden ihnen die bei der Anstalt erbrachten Dienst-, Beschäftigungs- und Bewährungszeiten im Rahmen der tariflichen und Bestimmungen angerechnet.

4. (Standortgarantie)

Die Anstalt verpflichtet sich, die von den Städten übernommenen Beschäftigten und Beamten am bisherigen Dienstort weiter zu beschäftigen.

*Ein kurzfristiger Einsatz an einem anderen Dienstort bis zur Höchstdauer von drei Monaten bleibt für den Fall der dienstlichen Notwendigkeit vorbehalten.*

## § 9

### Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte sich dieser Vertrag als lückenhaft oder in Teilen als unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall zur Vereinbarung neuer Regelungen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entsprechen.

2. Soweit in diesem Vertrag zugunsten der Beschäftigten Rechte begründet werden, wirkt der Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB). Die Beschäftigten sind berechtigt, die vereinbarten Rechte eigenständig und notfalls im Klagewege durchzusetzen.
  
3. Eine Ausfertigung des Überleitungsvertrages wird zu den Personalakten genommen.

Jeder betroffene Beschäftigte und Beamte erhält eine weitere Ausfertigung des Überleitungsvertrages.